




## Finanzierungsmöglichkeiten nach § 45a–d SGB XI

Matthias Volke  
Referent Pflege  
Abteilung Gesundheit





Workshop „Wie geht’s weiter? –  
Finanzierungsmöglichkeiten lokaler  
Demenznetzwerke“, 04.05.2023




# Übersicht

## Finanzierungsmöglichkeiten nach den §§ 45a–d SGB XI

- Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)
- Initiativen des Ehrenamtes im Bereich Pflege (§ 45c Abs. 4 SGB XI)
- Modellvorhaben neuer Versorgungskonzepte (§ 45c Abs. 5 SGB XI)
  
- Regionale Netzwerke (§ 45c Abs. 9 SGB XI)
  
- Selbsthilfe (§ 45d SGB XI)



Auf- und Ausbau der Angebote  
zur Unterstützung im Alltag,  
ehrenamtlicher Strukturen sowie  
Modellvorhaben



## § 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Modellvorhaben

### Ziele

- Ergänzung des Leistungsangebotes der Pflegeversicherung
- Betreuungs- und Entlastungsangebote für Pflegebedürftige bzw. deren Zugehörige
- Verbleib der Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung
- Kontakt- und Austauschmöglichkeiten zwischen Pflegebedürftigen und pflegenden Personen schaffen
- Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen

## § 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

### Wer wird gefördert?

- Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Auf- und Ausbau und Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen

→ Förderung von Angeboten und Initiativen, welche die Unterstützung, Betreuung oder Entlastung von Pflegebedürftigen oder deren Zugehörige haben

## § 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

### Höhe der Fördermittel

- Pro Kalenderjahr stehen 25 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung
- Davon 10 % aus Beteiligung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.
- Aufteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel
- Land oder kommunale Gebietskörperschaft beteiligen sich in gleicher Höhe (insgesamt würden also 50 Millionen Euro zur Verfügung stehen; die Ländermittel können aber auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden)

## § 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

### Was wird gefördert?

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
- Personal- und Sachkosten, die für die Koordination/ Organisation der Hilfen und fachlichen Anleitung durch Fachkräfte anfallen
- Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz (für Angebote zur Unterstützung im Alltag)
- Digitale Anwendungen

# § 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

## Förderverfahren

- Förderanträge sind an die in der Landesverordnung benannte zuständige Stelle zu richten
- Erforderlich ist ein Konzept, in dem u.a. Aussagen zu den Schulungen/ Fortbildungen der Helfer:innen, der fachlichen Begleitung oder den Leistungen/ Kosten enthalten sind
- Entscheidung muss im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. erfolgen
- Fördermittel werden durch das Bundesamt für soziale Sicherung ausgezahlt





## § 45c Abs. 5 SGB XI Modellvorhaben

### Wer wird gefördert?

- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Personen sowie anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf

## § 45c Abs. 5 SGB XI Modellvorhaben

### Förderverfahren

- Antrag muss vor Projektbeginn erfolgen
- Detaillierte Beschreibung der neuen Versorgungsstruktur/ des neuen Versorgungskonzeptes (Ziele, Inhalte, Dauer, Kosten etc.)
- Wissenschaftliche Begleitung Evaluation ist erforderlich
- Modellanträge sind an die nach jeweiliger Landesverordnung zuständige Stelle zu richten
- Mittel werden bei Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen( dem PKV-Verband durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt



## Regionale Netzwerke

## § 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

### Ziele

- Förderung der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen bzw. nahestehender Pflegepersonen beteiligt sind
- Bessere Deckung des Versorgungs- und Unterstützungsbedarfs der Pflegebedürftigen und deren Zugehörigen

## § 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

### Wer wird gefördert?

- Regionale Netzwerke:
  - ✓ freiwilliger Zusammenschluss als eingetragener Verein (e.V.)
  - ✓ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - ✓ oder mit schriftlicher Kooperationsvereinbarung von mindestens drei der beteiligten Akteure
- Beteiligung von Kreisen bzw. kreisfreien Städten, Selbsthilfegruppen oder ehrenamtlichen Organisationen muss ermöglicht werden

## § 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

### Höhe der Fördermittel

- Maximal 20 Millionen Euro pro Jahr
- Pflegekassen können sich einzeln oder gemeinsam an regionalen Netzwerken beteiligen
- Je Netzwerk bis zu 25.000 € jährlich
- Je Kreis/ kreisfreier Stadt bis 500.000 Einwohner\*innen können zwei, in größeren Kreisen/ kreisfreien Städten bis zu vier Netzwerke gefördert werden
- Stadtstaaten: je Bezirk zwei regionale Netzwerke



## § 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

### Was kann gefördert werden?

- Personalkosten
- Sachkosten
- Organisation und Durchführung fachlicher Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination des Netzwerkes

## § 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

### Förderverfahren

- Fristen:
  - Ab Oktober Antragsstellung für Förderung im Folgejahr
  - Spätestens bis 15.08. für Förderung im laufenden Jahr
  - Verwendungsnachweis der Fördermittel des vorangegangenen Jahres bis spätestens 31.03.
- ABER: landesspezifische Regelungen zu Fristen und Antragsunterlagen sind zu beachten
- Anträge können bei einem Landesverband der Pflegekasse, der Pflegekasse oder einem privaten Versicherungsunternehmen gestellt werden



## § 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

### Antragsunterlagen

- Antragsformular (inkl. Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung)
- Kurzkonzept und Ziele des Netzwerks
- Bestätigung über freiwilligen Zusammenschluss
- Nachweis eines Qualitätsmanagements
- formlose Stellungnahmen des Kreises/ der kreisfreien Stadt sowie ggf. regionaler Selbsthilfegruppen/ -organisationen
- ggf. Ausgaben- und Finanzierungsplan (je nach Bundesland)



## Selbsthilfe



## § 45d Selbsthilfe

### Ziele:

- Auf- und Ausbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen
- Verbesserung der Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Zugehörige

### Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, welche die Unterstützung von Pflegebedürftige, deren Angehörigen oder vergleichbar nahestehende Personen zum Ziel haben.



## § 45d Selbsthilfe

### Höhe der Fördermittel

- Pro versicherter Person der GKV/ PV stehen jährlich 0,15 € seitens der Pflegeversicherungen zur Verfügung
- Aufteilung auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel
- Beteiligung von 25% durch jeweiliges Land/ kommunaler Gebietskörperschaft (kann z.B. auch in Form von Personal- oder Sachmitteln erfolgen)
- Zusätzlich Gründungszuschüsse in Höhe von 0,01 € je versicherter Person, ohne Beteiligung der Länder



## § 45d Selbsthilfe

### Was wird gefördert?

- Aufwendungen für die Selbsthilfearbeit (z.B. Raummiete, Büroausstattung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Personal- und sonstige Sachkosten)
- Projektbezogene Aufwendungen bei bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten
- Digitale Anwendungen



## § 45d Selbsthilfe

### Förderverfahren I

- Gründungszuschüsse oder bundesweite Selbsthilfetätigkeiten sind jeweils bis zum 31.03. eines Kalenderjahres beim GKV–Spitzenverband einzureichen
- Entscheidung, auch über die Höhe der Förderung, im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Weitere Informationen, Antragsformular und Kontaktdaten:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/selbsthilfe\\_pflege/pv\\_selbsthilfefoerderung.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/selbsthilfe_pflege/pv_selbsthilfefoerderung.jsp)



## § 45d Selbsthilfe

### Förderverfahren II

- Förderungen für den Ausbau und Unterstützung der Selbsthilfe sind bei den jeweils per Landesverordnung benannten Stellen zu beantragen
- Diese entscheiden im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

## Auf einen Blick...

	Auf- und Ausbau Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie ehrenamtlicher Strukturen	Regionale Netzwerke	Selbsthilfe	
			Gründungszuschüsse / bundesweite Selbsthilfe	Ausbau und Unterstützung
<b>Förderhöhe</b>	25 Millionen	20 Millionen	0,01 je Versicherten	0,15 € je Versicherten
<b>Kofinanzierung Länder bzw. kommunale Gebietskörperschaft</b>	Ja	Ja	Nein	Ja
<b>Zuständige Ansprechpartner</b>	Je nach Landesverordnung benannte Stelle	Landesverbände der Pflegekassen; Pflegekasse oder ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung	GKV-SV	Je nach Landesverordnung benannte Stelle



# Übersicht Fördervolumen 2017 bis 2021 (Pflegeversicherung)

Ausgaben für Förderung...	in 1000 Euro				
	2017	2018	2019	2020	2021
...von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	7.287	12.856	8.234	10.608	11.720
...des Ehrenamtes	1.013	1.475	1.073	1.749	1.628
...der Selbsthilfe	864	1.169	1.479	2.278	3.173
...von Modellvorhaben Erprobung neuer Versorgungskonzepte	5.723	5.485	7.422	6.094	6.775
...von Modellvorhaben im Bereich des Ehrenamtes	34	68	0	38	28
...von Modellvorhaben im Bereich der Selbsthilfe	732	954	834	1.387	1.889
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>15.653</b>	<b>22.007</b>	<b>19.041</b>	<b>22.154</b>	<b>25.213</b>



## Weiterführende Links

vdek–Pflegelotse – u.a. Veröffentlichung der regionalen Netzwerke:

[https://www.pflegelotse.de/presentation/pl\\_pflegenetzwerke.aspx](https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_pflegenetzwerke.aspx)

Empfehlungen des GKV–SV zur Umsetzung der Fördervorhaben:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/rahmenvertraege\\_richtlinien\\_und\\_bundesempfehlungen/2022\\_01\\_28\\_Pflege\\_Empfehlungen\\_45c\\_Abs\\_7\\_SGB\\_XI.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/rahmenvertraege_richtlinien_und_bundesempfehlungen/2022_01_28_Pflege_Empfehlungen_45c_Abs_7_SGB_XI.pdf)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Matthias Volke  
Referent Pflege, Abteilung Gesundheit  
Tel.: 030 / 26 931-19 45, [Matthias.Volke@vdek.com](mailto:Matthias.Volke@vdek.com)